

## **Universitätsclub Bonn**

Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation an der Universität  
Bonn e.V.

---

# **Satzung**

---

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 12. Juli 1986 gegründete Verein führt den Namen „Universitätsclub Bonn – Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation an der Universität Bonn e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen (VR 5414).

### § 2 Zweck

Der „Universitätsclub Bonn – Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation an der Universität Bonn e. V.“ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung der Wissenschaft und Forschung, § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO,
- die Förderung von Kunst und Kultur, § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- wissenschaftliche und wissenschaftsorientierte Veranstaltungen zu allen Disziplinen, die an der Universität Bonn gelehrt werden, dazu gehört auch Kunst und Kultur.
- Der Verein veranstaltet Konzerte und Kunstaussstellungen.
- Der Verein unterhält ein Kommunikations- und Veranstaltungszentrum. Dessen Programmangebot bereichert über die Fach- und Berufsgrenzen hinweg das akademische und kulturelle Leben in Bonn.
- Der Verein bietet Einblicke in die Entwicklung und den Stand der Forschung sowie die Gelegenheit zu fachübergreifenden Begegnungen. Seine Tätigkeit wendet sich auch an Schüler und Lehrkräfte. Schülern steht er zur Studienvorbereitung und zur Studienqualifikation offen.

### § 3 Zweckbindung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Angehöriger der Universität Bonn oder der an einer Verbindung zur Universität gelegen ist, und die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Das fördernde Mitglied benennt einen Vertreter, der die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus vereinschädigendem Verhalten erfolgen; hierüber entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Es kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann ein Mitglied auch wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ausschließen.

#### § 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Förderer der Zwecke des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ein Ehrenmitglied unterliegt nicht der Beitragspflicht gemäß § 8.

#### § 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann für ordentliche und fördernde Mitglieder jeweils unterschiedliche Beitragssätze bestimmen. Weiteres kann durch eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung geregelt werden.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
3. Jede Änderung hinsichtlich Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, ggf. auch Bankverbindung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge, ist dem Vorstand sofort anzuzeigen, damit das Miteinander und die Kommunikation zwischen Mitglied und Verein gewahrt werden kann.

## § 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat

## § 11 Die Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung mit Brief oder E-Mail einzuberufen. In diesem Schreiben sind die Namen der seit der letzten Mitgliederversammlung neu aufgenommenen ordentlichen und fördernden Mitglieder bekanntzugeben. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Sofern Wahlen anstehen, sind die Namen der Kandidierenden ebenfalls im Einladungsschreiben bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei wichtigen Gründen jederzeit vom Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen werden. Außerdem sind sie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, dem ein Vorschlag zur Tagesordnung beiliegen muss, innerhalb von zwei Monaten durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie kann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen, der nicht dem Vorstand angehören muss.

1. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins und den tatsächlichen Empfänger des Vereinsvermögens im Falle der Liquidation sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die nach Registerrecht oder durch das Finanzamt veranlasst werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Darüber ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

### Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand,
- nimmt dessen Rechenschaftsbericht entgegen, beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands,
- wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des Verwaltungsrates,
- wählt die Rechnungsprüfer,
- beschließt über
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen
  - Mitgliedsbeiträge

und entscheidet in weiteren Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beratung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Protokollführer. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem / der Vorsitzenden
  - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin als dem engeren Vorstand sowie vier weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres im Amt; eine etwaige Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit.
3. Der engere Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstattet hierüber einen Bericht in der Mitgliederversammlung. Für Organisation und Betrieb sowie die Durchführung des Veranstaltungsprogramms durch das Kommunikationszentrum bestellt der Vorstand einen(e) Geschäftsführer(in), der(die) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands sowie des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung teilnimmt.

## § 14 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 15 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Personen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere berät er den Vorstand in Fragen des Programmangebots, der Weiterentwicklung und der Außendarstellung des Vereins. Über seine Tätigkeit kann in der Mitgliederversammlung berichtet werden.

#### § 16 Die Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden zwei Personen von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

#### § 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### § 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, auch den Liquidator.

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke der Universität Bonn zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese neugefasste Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 13. Juni 18 in Kraft.